

Satzung des Studentenwerks Jena-Weimar

- Anstalt des öffentlichen Rechts –

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name, Rechtsgrundlage und Sitz
- § 2 Aufgaben
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Organe
- § 5 Bildung des Verwaltungsrats
- § 6 Verfahrensgrundsätze des Verwaltungsrats
- § 7 Der Geschäftsführer
- § 8 Haushalts- und Wirtschaftsführung
- § 9 Finanzierung
- § 10 Bedienstete
- § 11 Haftung der Organe
- § 12 Satzungsänderung
- § 13 Auflösung des Studentenwerks
- § 14 Gleichstellungsklausel
- § 15 In-Kraft-Treten

Aufgrund des § 4 des Thüringer Studentenwerksgesetzes (ThürStudWG) in der Fassung vom 9. Februar 1998 (GVBl. S. 12), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Juli 1998 (GVBl. S 233), gibt sich das Studentenwerk Jena-Weimar folgende Satzung:

§ 1

Name, Rechtsstellung und Sitz

- (1) Das Studentenwerk ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Recht auf Selbstverwaltung. Es führt den Namen Studentenwerk Jena-Weimar. Sein Sitz ist Jena.
- (2) Das Studentenwerk führt ein eigenes Dienstsiegel.

§ 2

Aufgaben

- (1) Das Studentenwerk hat die Aufgaben, im Rahmen seiner finanziellen und personellen Möglichkeiten Dienstleistungen auf sozialem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet zu erbringen, insbesondere durch:
 1. den Vollzug der staatlichen Ausbildungsförderung
 2. die Errichtung und Bewirtschaftung von Verpflegungseinrichtungen,
 3. die Errichtung und die Bewirtschaftung von Einrichtungen für das studentische

- Wohnen,
4. Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge,
 5. wirtschaftliche Unterstützung von Studierenden in besonderer sozialer Situation durch die Bereitstellung und Gewährung von Darlehen, Freitischmarken u. Ä.,
 6. die Versicherung der Studierenden gegen Krankheit und Unfall, soweit sie durch Bundesrecht ungeregelt geblieben ist,
 7. die Unterhaltung von Kindertagesstätten,
 8. die Bereitstellung und Einrichtung von Räumen zur Förderung kultureller, geselliger und sportlicher Interessen der Studierenden,
 9. die Beratung der Studierenden in Rechts- und Sozialangelegenheiten sowie auf psychologischem Gebiet.

Das Studentenwerk kann weitere Aufgaben auf wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrats mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde übernehmen, soweit die Finanzierung gesichert werden kann und die personellen und sachlichen Voraussetzungen gegeben bzw. zu schaffen möglich sind.

- (2) Soweit dem Studentenwerk durch Gesetz auch die Zuständigkeit für die Betreuung von Auszubildenden an anderen, in § 2 Nr. 2 ThürStudWG nicht genannten Ausbildungsstätten zugewiesen wird, erstrecken sich die im Absatz 1 der Satzung genannten Aufgaben auch auf diese.
- (3) Das Studentenwerk gestattet seinen Beschäftigten und den Bediensteten der in § 2 ThürStudWG genannten Hochschulen die Nutzung seiner Einrichtungen gegen Entgelt, soweit die Erfüllung der Aufgaben nach § 3 ThürStudWG nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Anderen Personen kann die Nutzung gegen Entgelt gestattet werden, soweit dadurch die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 und 2 der Satzung nicht beeinträchtigt wird.
- (5) Dem Studentenwerk obliegt ferner die Betreuung der französischen Studierenden, die im Besitz der Berechtigungskarte nach der „Deutsch-Französischen Vereinbarung über die Schaffung einer deutsch-französischen Berechtigungskarte für die Benutzung der Einrichtungen beider Länder durch deutsche und französische Studenten“ vom 10. Juli 1980 (BGBl. II 1983 S. 38) sind.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Das Studentenwerk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung (Steuerbegünstigte Zwecke).
- (2) Das Studentenwerk Jena-Weimar ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Studentenwerks dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Anstalt fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Organe

Organe des Studentenwerks sind:

1. der Verwaltungsrat
2. der Geschäftsführer.

§ 5

Bildung des Verwaltungsrats

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats beträgt zwei Jahre.
- (2) Die Wiederwahl von Mitgliedern des Verwaltungsrats ist zulässig. Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Mitglied gewählt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds erfolgt eine Neuwahl für den Rest der Amtsperiode entsprechend § 8 ThürStudWG.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat endet vorzeitig:
 - a) bei den Professoren durch Ausscheiden aus dem Amt an der Hochschule,
 - b) bei den Studierenden durch Exmatrikulation,
 - c) durch schriftliche Rücktrittserklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats,
 - d) durch Abberufung durch die nach § 8 Abs. 1 ThürStudWG für die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder zuständigen Organe,
 - e) durch Verlust der Geschäftsfähigkeit.

§ 6

Verfahrensgrundsätze des Verwaltungsrats

- (1) Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Verwaltungsrats ein und leitet sie.
- (2) Der Vorsitzende vertritt das Studentenwerk gegenüber dem Geschäftsführer.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind nicht öffentlich.
- (4) Der Verwaltungsrat kann die Durchführung öffentlicher Beratungen zu ausgewählten Fragen der Arbeit des Studentenwerks beschließen.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind bei der Beschlussfassung an Weisungen nicht gebunden und haben das Gesamtinteresse des Studentenwerks wahrzunehmen.
- (6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
Sie muss mindestens regeln:
 1. die Form und Frist der Ladungen,
 2. das Verlangen der Mitglieder auf Durchführung einer Sitzung,
 3. die Führung und den Inhalt des Sitzungsprotokolls,

4. das Verfahren bei schriftlichen Abstimmungen,
5. das Verfahren im Falle von Beschlussunfähigkeit des Verwaltungsrats.

§ 7

Der Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer soll über ein abgeschlossenes Hochschulstudium und eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung verfügen. Der Geschäftsführer wird vom Verwaltungsrat gewählt, bestellt und abberufen. Seine Wahl und Abberufung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Soll sie versagt werden, so sind die Gründe dem Verwaltungsrat mitzuteilen.
- (2) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Studentenwerks. Er bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsrats vor und führt sie aus. Der Geschäftsführer ist für die Erfüllung der Aufgaben verantwortlich, die dem Studentenwerk übertragen sind. Er ist Beauftragter für den Haushalt.
- (3) Der Geschäftsführer vertritt das Studentenwerk gerichtlich und außergerichtlich. Er wird im Verhinderungsfall durch einen leitenden Mitarbeiter vertreten, dessen Beauftragung der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf.
- (4) Der Geschäftsführer ist der Dienstvorgesetzte des Personals des Studentenwerks. Er stellt nach Maßgabe des Stellenplanes das Personal ein und entlässt es, bei den Vergütungsgruppen I bis IV a BAT-O mit Zustimmung des Verwaltungsrats.
- (5) Der Geschäftsführer übt das Hausrecht aus.
- (6) Auf Verlangen des Geschäftsführers ist der Verwaltungsrat binnen einer Mindestfrist von fünf Werktagen einzuberufen. Der Geschäftsführer kann in dringenden unaufschiebbaren Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats fallen, die erforderlichen Maßnahmen treffen. Er hat hierüber den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten. Derartige vorläufige Maßnahmen müssen vom Verwaltungsrat bestätigt werden, sonst verlieren sie ihre Wirksamkeit, sofern nicht schon Rechte anderer bei der Durchführung derartiger Maßnahmen begründet worden sind.
- (7) Dem Geschäftsführer obliegt neben der Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses die laufende Wirtschaftsführung auf Grundlage des durch den Verwaltungsrat verabschiedeten Wirtschaftsplanes.
- (8) Der Geschäftsführer stellt einen Geschäftsverteilungsplan und eine allgemeine Geschäftsordnung auf.

§ 8

Haushalts- und Wirtschaftsführung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen bestimmen sich nach kaufmännischen Gesichtspunkten. Das Studentenwerk hat seine Einrichtungen so zu führen, dass sie nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit unter Gewinnverzicht ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung dienen.
- (2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Haushaltsjahr des Freistaats Thüringen.

- (3) Es ist eine Betriebsabrechnung (Kostenstellenrechnung) einzurichten.
- (4) Der Geschäftsführer erstellt innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, die durch einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer zu prüfen sind. Auf die Prüfung finden die Vorschriften der §§ 316 bis 323 des Handelsgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.
- (5) Auf Grundlage des Jahresabschlusses nach Absatz 4 prüft und beschließt der Verwaltungsrat die Entlastung des Geschäftsführers. Die Entlastung bedarf nach § 109 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und des für das Kosten- und Haushaltsrecht zuständigen Ministeriums.
- (6) Der Thüringer Rechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Studentenwerks (§ 111 LHO). Ihm sind der jährliche Wirtschaftsplan sowie der Jahresabschlussprüfungsbericht jeweils zeitnah zuzuleiten.
- (7) Der Jahresabschluss nach § 11 Abs. 5 ThürStudWG ist in den Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks zu veröffentlichen.

§ 9

Finanzierung

- (1) Über die in § 6 Abs. 2 ThürStudWG hinaus genannten Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erstattet der Freistaat Thüringen dem Studentenwerk die Kosten zur Durchführung der staatlichen Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie weiterer übertragener Auftragsangelegenheiten.
- (2) Zu der Erhebung der Beiträge nach § 6 Abs. 1 ThürStudWG erlässt das Studentenwerk eine Beitragsordnung.
- (3) Für die Nutzung der Kindertagesstätten nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung erlässt das Studentenwerk eine Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen.

§ 10

Bedienstete

Für die Angestellten und Arbeiter des Studentenwerks gelten die Bestimmungen für Arbeitnehmer des Freistaats Thüringen, soweit nicht durch einen Haustarifvertrag anderes bestimmt wird. Regelungen, die außerhalb des Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT-O) getroffen werden, müssen das Verbot der Besserstellung gegenüber Arbeitnehmern des Freistaats Thüringen beachten.

§ 11

Haftung der Organe

Die Organe des Studentenwerks haften diesem gegenüber nur für den ihm in Ausübung ihrer Tätigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schaden.

§ 12

Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung erfordert die Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Verwaltungsrats. Sie bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und der Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger.

§ 13

Auflösung des Studentenwerks

Bei der Auflösung des Studentenwerks fällt das verbleibende Vermögen an den Freistaat Thüringen mit der Maßgabe, dieses unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Studentenhilfe zu verwenden.

§ 14

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 15

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger in Kraft.